

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	06/2023
Datum der Bereitstellung	20.12.2023

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 29.03.1988 in der Fassung der Änderung vom 14.12.2023

Aufgrund des

- §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

„Das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, wird wie folgt geändert:

Neu zugeordnet werden:

<b>Straße</b>	<b>Gruppe</b>
Eltings Poll	5
Klemens-Honsel-Weg	2
Konrad-Zuse-Straße	1
Müller-Armack-Straße	1
Up de Gehre	5
Von-Rhemen-Straße	5

“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 29.03.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.12.2018, bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 29.03.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.12.2018, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 14.12.2023

Thomas Kerkhoff  
Bürgermeister